

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT
Fachgebiet Wahlen, Gemeinden, Kultur, Vollstreckungen
2700 Wiener Neustadt, Ungargasse 33



Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, 2700

Herrn
Manfred Postl
Niobaugasse 3
2763 Pernitz

Beilagen

WBA3-W-062

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Mag. Seiler

(0 26 22) 9025

Durchwahl
41110

Datum
6. April 2006

Betrifft:

Dagmar Kuchner, Otmar Kuchner, Marion Pechhacker, Sabine Pechhacker, Aufnahme in das Wählerverzeichnis der Gemeinde Pernitz, Berufung

Bescheid

Die Bezirkswahlbehörde Wiener Neustadt hat in der Sitzung vom 6.4.2006 entschieden, der Berufung des Herrn Manfred Postl vom 29.3.2006 gegen die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde Pernitz vom 27.3.2006 Folge zu geben. Daher sind Frau Dagmar Kuchner, Herr Otmar Kuchner, Frau Marion Pechhacker und Frau Sabine Pechhacker aus dem Wählerverzeichnis der Gemeinde Pernitz für die Gemeinderatswahl, die am 23.4.2006 stattfindet, **zu streichen**.

Rechtsgrundlagen

§§ 17 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 6 und 7 sowie 26 der NÖ Gemeinderatsordnung 1994, (NÖ GRWO 1994), LGBl. 0350-6.

Begründung

Frau Dagmar Kuchner und Herr Otmar Kuchner, Frau Marion Pechhacker und Frau Sabine Pechhacker sind derzeit im Wählerverzeichnis der Gemeinde Pernitz enthalten. Innerhalb der Einspruchsfrist hat Herr Manfred Postl am 22.3.2006 Einspruch gegen die Aufnahme von den oben genannten Personen erhoben, die Streichung der Genannten beantragt und angeführt, dass bei ihnen kein ordentlicher Wohnsitz vorliege.

Diese Personen seien auf Intervention von Herrn Gemeinderat Anton Webel am 20.2.2006 an der gemeinsamen Adresse 2763 Pernitz, Fuchsriegelgasse 13, angemeldet worden. Ziel sei eine „Wahlmanipulation“.

Die beeinspruchten Personen sind von der Gemeindewahlbehörde über diesen Einspruch mit Schreiben vom 22. März 2006 verständigt worden. Eine Stellungnahme haben sie nicht abgegeben.

Die Gemeindewahlbehörde hat der Berufung des Herrn Manfred Postl keine Folge gegeben und verfügt, dass die vier beeinspruchten Personen im Wählerverzeichnis der Gemeinde Pernitz belassen werden. Eine Begründung für diese Entscheidung findet sich in der Niederschrift der Gemeindewahlbehörde vom 27.3.2006 nicht. Erhebungen zur Festlegung objektiver Entscheidungsgründe wurden von der Gemeindewahlbehörde ebenfalls nicht getroffen.

Gegen diese Entscheidung wurde von Herrn Manfred Postl rechtzeitig am 29.3.2006 berufen. Begründet wurde dies damit, dass die vier Personen über keinen ordentlichen Wohnsitz in Pernitz verfügen würden.

Diese Berufung wurde den vier beeinspruchten Personen von der Gemeindewahlbehörde nachweislich mit der Einladung zugestellt, dazu binnen zwei Tagen Stellung zu nehmen.

Frau Marion Pechhacker gab in ihrer Stellungnahme an, dass keinerlei Interesse an einer Wahlmanipulation in Pernitz bestünde. Sie hätte einen Lebensmittelpunkt in Pernitz, da ihre Angehörigen Mitglieder dieser Gemeinde seien und sie einen Großteil ihrer Winterwochenenden dort verbringe. Weiters würde sie diverse Sportveranstaltungen sowie Veranstaltungen für Jugendliche besuchen.

Frau Sabine Pechhacker gab ebenfalls an, dass sie im Winter mit ihrer Familie am Unterberg Ski fahren sei und das Wochenende in Pernitz verbringen würde. Es handle sich dabei um einen idealen Treffpunkt für ihre Familie, da ihre Eltern aus Ober-Piesting und sie und ihre Schwester aus Berndorf kommen würden.

Frau Dagmar Kuchner und Herr Otmar Kuchner gaben ebenfalls an, dass sie Winterwochenenden im Pernitz verbringen würden. Weiters seien sie Mitglieder der Naturfreunde Pernitz und besuchen diverse Sportveranstaltungen sowie Veranstaltungen im Fasching (Bälle).

In weiterer Folge wurde eine Erhebung durch Organe der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt durchgeführt. Dabei wurde zuerst bei der Gemeinde Pernitz von Herrn Amtsleiter Schwarz und dem Wahlsachbearbeiter Herrn Mlecka erhoben, dass die vier Personen seit 20.2.2006 in der Gemeinde Pernitz zweitemeldet seien. Ansonsten seien sie in der Gemeinde noch nicht aufgefallen. Herrn Mlecka sei nur bekannt, dass Herr und Frau Kuchner bei den Naturfreunden Mitglieder seien.

Eine Erhebung an der Meldeadresse Fuchsriegelgasse 13 durch die Organe der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt am 4.4.2006 hat ergeben, dass es sich bei

diesem Objekt um ein Einfamilienhaus handelt. Dies wird von Herrn Anton Webel samt Ehefrau und zwei Kindern bewohnt. Herr Anton Webel samt Ehefrau sowie Frau Dagmar Kuchner konnten vor Ort angetroffen werden.

Aufgrund der Befragung von Frau Kuchner konnte folgendes erhoben werden:

Frau Kuchner ist die Schwester des Herrn Webel. Sie bewohnt mit ihrer Familie (den ebenfalls beeinspruchten Personen) ein Einfamilienhaus in Waldegg, Ober-Piesting, Hauptstraße 46. Dort sind sie Herr und Frau Kuchner auch hauptgemeldet. Frau Sabine Pechhacker ist in 2560 Berndorf, Karlstraße 14/2, und Frau Marion Pechhacker ist in 2540 Berndorf, Brunntalstraße 20/4, hauptgemeldet.

Frau Kuchner ist Landesbedienstete und übt den Beruf im Landesjugendheim Potenstein aus, Herr Kuchner ist bei der Firma Wopfinger Stein- und Kalkwerke in Waldegg beschäftigt, die Tochter Sabine Pechhacker ist gelernte Einzelhandelskauffrau und bei Bills in Sollenau beschäftigt, Frau Marion Pechhacker ist Goldschmiedin und in Wien berufstätig.

Ein Kindergarten- oder Schulbesuch durch eine der genannten Personen in Pernitz erfolgte nicht.

Ein ständiger Aufenthalt in der Gemeinde liegt nicht vor. Im Winter übernachteten die vier Personen gelegentlich nach dem Ski fahren am Unterberg im Wohnhaus Fuchsriegelgasse 13. Dabei übernachteten Herr und Frau Kuchner auf einer Couch im Wohnzimmer (die Kinder im Jugendzimmer der zwei Kinder der Familie Webel). Herr und Frau Kuchner sind Mitglieder bei den Naturfreunden Pernitz.

Das Vorliegen eines Bekannten- und Freundeskreises in der Gemeinde wurde angegeben. Als Veranstaltungen würden der Dirndlball, der Pfarrball und der Weihnachtsmarkt seitens Herrn und Frau Kuchner besucht. Die Kinder würden das Dorfmusikfest und das Ereignis „Rock am Müll“ besuchen.

Die vier genannten Personen verfügen über kein eigenes Zimmer im Haus. Auch Gewand oder Toiletteartikeln befinden sich nicht im gegenständlichen Haus.

In rechtlicher Hinsicht wird basierend auf dem oben festgestellten Sachverhalt folgendes festgehalten:

Die mit „aktives Wahlrecht“ überschriebene Bestimmung des § 17 NÖ GRWO 1994 lautet folgendermaßen:

(1) Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der spätestens mit Ab-

lauf des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und in der Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

- (2) Ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 zutreffen, ist - abgesehen vom Wahlalter - nach dem Stichtag zu beurteilen.
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

Die mit „Wählerverzeichnis“ überschriebene Bestimmung des § 18 NÖ GRWO 1994 lautet folgendermaßen:

- (1) Die Wahlberechtigten einer Gemeinde bilden den Wahlkörper. Diese Personen müssen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.
- (2) Wählerverzeichnisse müssen von den Gemeinden unter Bedachtnahme auf § 17 Abs. 1 aufgrund der Landes- und der Gemeinde-Wählerevidenz (§ 3 des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes, LGBl. 0050) angelegt werden.
- (3) Die Wählerverzeichnisse müssen nach Wahlsprengeln und innerhalb dieser nach Straßen und/oder Hausnummern geordnet angelegt werden.
- (4) Jeder Wähler übt sein Wahlrecht in dem Wahlsprengel aus, in dem er am Stichtag seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Hat ein Wahlberechtigter in einer Gemeinde mehrere Wohnungen, muss er eine davon als Wohnsitz bezeichnen.
- (5) Jeder Wahlberechtigte darf nur einmal im Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen sein.
- (6) Der ordentliche Wohnsitz einer Person ist an jenem Ort begründet, welchen sie zu einem Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen, beruflichen oder gesellschaftlichen Betätigung zu gestalten die Absicht hatte. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Absicht dahin gehen muss, an dem gewählten Ort für immer zu bleiben; es genügt, dass der Ort nur bis auf weiteres zu diesem Mittelpunkt frei gewählt worden ist.
- (7) Ein ordentlicher Wohnsitz gilt insbesondere dann nicht als begründet, wenn der Aufenthalt
 - a) bloß der Erholung oder Wiederherstellung der Gesundheit dient,
 - b) lediglich zu Urlaubszwecken gewählt wurde oder
 - c) aus anderen Gründen offensichtlich nur vorübergehend ist; gleiches gilt, wenn die Begründung des ordentlichen Wohnsitzes nur auf Eigentum oder Besitz an Baulichkeiten oder Liegenschaften gestützt werden kann.
- (8) Wahlberechtigte, die zum ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst oder zum Zivildienst einberufen werden, sind, außer im Falle einer Verlegung ihres ordentlichen Wohnsitzes, während der Leistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der sie vor dem Zeitpunkt, für den sie einberufen wurden, ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

Aus dem erhobenen Sachverhalt ergibt sich, dass sich Frau Dagmar Kuchner und Herr Otmar Kuchner, Frau Marion Pechhacker und Frau Sabine Pechhacker nur zu

Besuchszwecken in Pernitz, Fuchsriegelgasse 13, aufhalten. Wie sich aus der Erhebung durch Organe der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt ergeben hat, verfügen die vier genannten Personen im Einfamilienhaus Pernitz, Fuchsriegelgasse 13, nicht über eine eigene Wohnmöglichkeit oder auch persönlichen Gegenstände des täglichen Bedarfes.

Ein Wohnsitz setzt allerdings eine solche Wohnmöglichkeit voraus. Wenn jemand beabsichtigt einen Ort zu einem Mittelpunkt seiner wirtschaftlichen, beruflichen oder gesellschaftlichen Betätigung zu gestalten, so ist nach allgemeiner Lebenserfahrung davon auszugehen, dass er an diesem Ort zumindest ein Mindestmaß an persönlichen Gegenständen (Kleidung, Toiletteartikel) vorhält. Dies ist allerdings im gegenständlichen Fall nicht gegeben.

Die Tatsache, dass Herr und Frau Kuchner in einem Verein Mitglieder sind und diverse Veranstaltungen besuchen, vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Denn es ist nämlich üblich, dass von Bewohnern einer Gemeinde auch Veranstaltungen in umliegenden Ortschaften besucht werden. Dadurch entsteht allerdings noch keine Gestaltungsabsicht für einen Mittelpunkt seiner wirtschaftlichen, beruflichen oder gesellschaftlichen Betätigung.

Die Bezirkswahlbehörde am Sitz der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt kann keine Anhaltspunkte erkennen, dass die vier genannten Personen Pernitz zu einem Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen, beruflichen oder gesellschaftlichen Betätigungen zu gestalten beabsichtigt hätten. Ein bloßes Besuchen von Personen, auch wenn es der Bruder ist, begründet an diesem Standort keinen ordentlichen Wohnsitz im Sinne des §18NÖGRWO1994.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis!

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Die Amtsgebühr beträgt € 180.--.

Ergeht gleichlautend an:

1. Frau Dagmar Kuchner, 2753 Waldegg, Ober-Piesting, Hauptstraße 46,
2. Herrn Otmar Kuchner, 2753 Waldegg, Ober-Piesting, Hauptstraße 46,
3. Frau Marion Pechhacker, 2560 Berndorf, Brunntalstraße 20/4,
4. Frau Sabine Pechhacker, 2560 Berndorf, Karlstraße 14/2,
5. die Gemeinde in 2763 Pernitz.

Der Bezirkshauptmann
als Bezirkswahlleiter
Dr. Z i m p e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. M.', is written below the text 'der Ausfertigung'.